

Lohntafel

Lohn- grup- pe	Kategorie	Gültig vom 1. April 2025 – 28. Februar 2026
VK	Pflichtpraktikanten / Lehrlinge:	
	a) 1. Einsatz / 1. Lehrjahr	€ 891,71
	b) 2. Einsatz / 2. Lehrjahr	€ 1.076,84
	c) 3. Einsatz / 3. Lehrjahr	€ 1.314,42
	d) 4. Einsatz / 4. Lehrjahr	€ 1.337,05
	Ferialaushilfen (Schüler und Studenten in der unterrichtsfreien Zeit bzw. in der Wartezeit auf Präsenz- und Zivildienst) mit einer Beschäftigungsdauer bis max. 2 Monate je Kalenderjahr erhalten 75% der Lohnkategorie 1	€ 1.501,10
1	Reinigungs- und Wartekräfte	€ 2.001,46
2	Hilfskräfte (Sortierpersonal)	€ 2.059,06
3	Lagerhausarbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit unter einem Jahr	€ 2.211,28
4	Lagerhausarbeiter und Mitfahrer und einer Betriebszugehörigkeit von 1 bis 3 Jahren	€ 2.317,21
5	Lkw-Kraftfahrer mit einer Betriebszugehörigkeit unter 3 Jahren	€ 2.421,09
6	Lagerhausarbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit über 3 Jahre, Hubstaplerfahrer	€ 2.473,54
7	Lkw-Kraftfahrer mit einer Betriebszugehörigkeit über 3 Jahre, Berufskraftfahrer, Silowärter, Walzenführer	€ 2.604,16
8	Untermüller bzw. Erster, sofern er den Obermüller vertritt	€ 2.821,18

Bestimmungen zur Lohntafel

1. Diese Lohntafel gilt vom 01. April 2025 bis 28. Februar 2026. Die am 31. März 2025 bestehenden Überzahlungen der kollektivvertraglichen Mindestlöhne sind in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber den ab 1. April 2025 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestlöhnen aufrechtzuerhalten.

2. Die Dienstnehmer der Lohngruppe 8 erhalten auf ihren Stundenlohn einen Zuschlag von 10 Prozent.

3. Die gesetzlichen Gleichbehandlungsvorschriften sind einzuhalten.

4. Silowärterstellvertreter erhalten für die tatsächliche Dauer der Vertretung des Silowärters, sofern diese Tätigkeit mindestens einen Normalarbeitstag umfasst, eine Zulage auf den Lohnsatz von 10 Prozent

5. Alle vollbeschäftigten Arbeiter, die dem Vertrag unterliegen, erhalten nach 15jähriger Dienstzeit im Raiffeisen-Lagerhaus eine Zulage von € 67,68 monatlich 14mal pro Jahr.

Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten den aliquoten Teil der Zulage.

6. Karenzen, die aus Anlass der Geburt des ersten Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von höchstens 10 Monaten für die Dienstalterszulage und das Jubiläumsgeld gewertet. Dies gilt für Karenzen, die ab dem 1.3.2012 beginnen. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzen aus Mehrlingsgeburten. Liegt neben einer Karenz gleichzeitig ein Dienstverhältnis vor, so wird für die Anrechnung der Dienstalterszulage sowie des Jubiläumsgeldes die für den Arbeiter günstigere Variante zur Anwendung gebracht.

Karenzurlaube nach dem MSchG und VKG, die ab dem 1.3.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), Dienstalterszulage, Jubiläumsgeld und das Urlaubsausmaß im Höchstausmaß von 24 Monaten angerechnet.

Sterbebegleitung für nahe Angehörige oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach den §§ 14 a und b AVRAG, die ab dem 1.3.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), Dienstalters-

terszulage, und das Urlaubsausmaß sowie das Jubiläumsgeld im Höchstausmaß von jeweils im gesetzlich zulässigen Ausmaß angerechnet.

7. Die Kurskosten für die C95 Weiterbildung übernimmt der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer.